

Satzung

In der am 16. September 2001 beschlossenen und am 27. Februar 2002 in Kraft getretenen Fassung

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER AKADEMIKER (RCDA)

Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Hochschule e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ring Christlich-Demokratischer Akademiker - Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Hochschule", abgekürzt "RCDA", nach Eintragung mit dem Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Hochschule.
2. Dazu wird der Verein insbesondere-
 - Seminare, Vorträge und Tagungen veranstalten oder fördern.
 - Studienberatung durchführen, um Studenten auf hochschul- und studiengangspezifische Probleme hinzuweisen und Hilfestellung zu geben.
 - Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen vergleichbarer Zielsetzung zum Informationsaustausch durchführen.
 - Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie des Hochschulwesens auch durch einzelfallbezogene Zuschüsse unterstützen .
 - Publikationen im Rahmen des Vereinszweckes, insbesondere zur staatsbürgerlichen Bildung herausgeben.
 - Den Kontakt zu anderen Organisationen des öffentlichen Lebens pflegen, um die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Hochschule zu fördern.
 - Das christlich-demokratische Gedankengut, vor allem die Arbeit des RCDS unterstützen, soweit sie den satzungsmäßigen Zielen des RCDA entspricht
3. Der RCDA ist der freiheitlich -demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des RCDA kann jede natürliche Person werden, die christlich-demokratische bzw. christlich-soziale Grundpositionen unterstützt und die Ziele des Vereins aktiv zu fördern bereit ist, und nicht ein Wahlamt im RCDS bekleidet. Die fördernde Mitgliedschaft ist möglich.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstands. Über abgelehnte Anträge entscheidet auf Wunsch des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird bei Eintritt, in der Folge zum 1. 2. eines jeden Jahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist zum Ende eines Jahres möglich und muß dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. 10. angezeigt werden.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Verbands verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muß in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
6. Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Insbesondere hat das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied weder Anspruch aus § 738 BGB noch Pflichten aus § 739 BGB.

§ 4 Organe

Organe des RCDA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, bzw. wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Richtlinien für die Tätigkeit des RCDA fest. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts und Beschlussfassung über die Entlastung.
 - Genehmigung der Jahresabschlüsse.
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des RCDA in anderen Organisationen, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung.

4. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
5. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zu Mitgliederversammlung anzukündigen und der Einladung beizufügen. Sie erfolgen auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
6. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den RCDA gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des RCDA und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer auf Beschluss des Vorstands das Amt des Schatzmeisters ausübt. Jedem der Sprecher wird Einzelvertretungsbefugnis im Sinne § 26 BGB erteilt.
3. Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Kooptationen in den Vorstand aussprechen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich ein Vorstandssitzung ein. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
6. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 7 Mittelverwendung

1. Der RCDA verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitarbeit im RCDA erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
4. Der RCDA darf Vermögen bilden. Dieses darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Buchführung und Prüfung

1. Die Buchführung des RCDA hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der nicht nur über die Ordnungsgemäßheit von Kassen- und Buchführung, sondern auch über Satzungsmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung Aussagen trifft.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreichen, findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Kann auch dann kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, entscheidet zwischen den Kandidaten des zweiten Wahlgangs im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Ansonsten entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Wahlen werden, außer auf einstimmigen Antrag der stimmberechtigten Anwesenden, geheim durchgeführt.
4. Abstimmungen werden offen durchgeführt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und sind in der Einladung zur betreffenden Versammlung angekündigt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des RCDA kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfalle seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des RCDA an das RCDS-Bildungs- und Sozialwerk e. V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an den RCDS-Bundesvorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10. 10. 1991 in Kraft.